

**Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Architektur
der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 05.05.2015 nach § 18 Absatz Abs. 6 und § 14 i.V.m. § 51 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Architektur auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur vom 10.03.2015 in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Architektur erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen, davon mindestens 6 Wochen vor der Aufnahme des Studiums nachweist. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesenen Zeiten sind spätestens mit dem Ende des 4. Studiensemesters nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH1),
- Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) – Niveaustufe 3

§ 3

Praktikumsnachweise

Als fachlich entsprechende praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 werden Tätigkeiten in Roh- und Ausbaugewerken nach Anlage 1 anerkannt. .

(2) Für die Zeit des Praktikums ist ein Berichtsheft mit Wochenberichten zu den ausgeübten Tätigkeiten im Praxisbetrieb vorzulegen.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den für das Vorpraktikum anerkannten Berufen gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Darüber hinaus wird eine Ausbildung zur Bauzeichnerin bzw. zum Bauzeichner als Zugangspraktikum anerkannt. Die Vorlage des Berichtsheftes (Abs. 2) entfällt in diesem Falle.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Für Studienbewerber_innen, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung keine handwerkliche Tätigkeit ausüben können, werden auf schriftlichen, begründeten Antrag Sonderregelungen zum Nachweis des Zugangspraktikums nach § 2 Abs. 1 getroffen. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) In Zweifelsfällen der Anerkennbarkeit eines Zugangspraktikums entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig zum Wintersemester 2015/16.

Anlage 1:

Aufstellung der für Vorpraktika zum Bachelor-Studium Architektur geeigneten Gewerke

Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

- 1. Ein Praktikum bzw. eine Berufsausbildung in den hier aufgeführten Gewerken des Roh- und Ausbaugewerbes wird als Vorpraktikum für den Bachelor Studiengang Architektur anerkannt:**

Rohbaugewerke:

- Maurer- und Putzarbeiten
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Fugenarbeiten im Hochbau
- Hochbauarbeiten (nicht Abriss!)
- Stahlbiegearbeiten
- Schalungsarbeiten
- Steinmetzarbeiten im Hochbau (nicht Grabsteine!)
- Zimmererarbeiten
- Stahlbauarbeiten
- Fassadenbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Spengler- oder Klempnerarbeiten
- Fertighausarbeiten (nicht die Planung!)

Ausbaugewerke:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten
- Stuck-, Putz- und Gipsarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Glaserarbeiten
- Bautischlerarbeiten
- Sanitärarbeiten oder Heizungsbau (nicht jedoch: Anlagenbau in der Industrie!)
- Elektroarbeiten
- Inneneinrichter (sofern Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen durchgeführt worden sind)

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

2. Ausnahmsweise zugelassen werden können:

- Restaurierung (von Gebäuden!)
- Bühnenbauarbeiten (keine Malerarbeiten!)
- Ausstellungsbau (nicht Planung und Transport!)
- Messebau (nicht Planung!)

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

3. Nicht zugelassen sind Praktika in folgenden Tätigkeitsgebieten:

- Publikation und Vermarktung
- Immobilienwirtschaft
- Verwaltung
- Landschaftsbau
- Straßenbau
- Planungstätigkeiten
- Bildungsarbeit
- Forschungstätigkeiten

In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.